

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33374357-c847-3474-867f-b90ed3866621>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 138 StGB - Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der [§§ 81 bis 83 Abs. 1](#),
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der [§§ 94 bis 96, 97a](#) oder [100](#),
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der [§§ 146, 151, 152](#) oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des [§ 152b Abs. 1 bis 3](#),
5. eines Mordes ([§ 211](#)) oder Totschlags ([§ 212](#)) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des [§ 232 Absatz 3 Satz 2](#), des [§ 232a Absatz 3, 4](#) oder [5](#), des [§ 232b Absatz 3](#) oder [4](#), des [§ 233a Absatz 3](#) oder [4](#), jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der [§§ 234, 234a, 239a](#) oder [239b](#),
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung ([§§ 249 bis 251](#) oder [255](#)) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der [§§ 306 bis 306c](#) oder [307 Abs. 1 bis 3](#), des [§ 308 Abs. 1 bis 4](#), des [§ 309 Abs. 1 bis 5](#), der [§§ 310, 313, 314](#) oder [315 Abs. 3](#), des [§ 315b Abs. 3](#) oder der [§§ 316a](#) oder [316c](#)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach [§ 89a](#) oder

2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach [§ 129a](#), auch in Verbindung mit [§ 129b Abs. 1 Satz 1 und 2](#),

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. ²[§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5](#) gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.